

Satzung des Vereins KulturFabrik e.V.

Neufassung vom 5. Juli 2012

§ 1 Name, Zweck, Geschäftsjahr

1.

Der Verein trägt den Namen KulturFabrik e.V.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim

3.

Der Verein KulturFabrik e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er arbeitet aus sozialer Verantwortung heraus und ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen.

4.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der kulturellen Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

- Die "KulturFabrik" ist ein Ort der kulturellen und sozialen Bildung mit der Zielsetzung, alle Alters-, Bildungs- und Sozialschichten zu integrieren und Voraussetzungen für die Begegnung und Kommunikation zwischen Individuen, Gruppen und Nationalitäten zu schaffen.
- Die "KulturFabrik" ist Ort der künstlerischen Produktion und Spielstätte. Der Trägerverein unterstützt und fördert künstlerische Produktionen und Aufführungen der in Hildesheim ansässigen Freien Theater und anderer künstlerischen Initiativen mit gemeinnütziger Bindung zu Bedingungen, die in der Geschäftsordnung des Vereins vereinbart wurden.
- Der KulturFabrik e.V. unterstützt aktiv gemeinnützige Projektvorhaben der regionalen Kulturnetzwerke. Er stellt ggf. für solche Projekte als Kooperationspartner Infrastruktur und know how zu nicht wirtschaftlich gewinnorientierten Konditionen, zur Verfügung.
- Die KulturFabrik organisiert und präsentiert als Kulturzentrum ein kulturelles Veranstaltungsprogramm und führt soziokulturelle Projekte durch.
- Die Tätigkeit der KulturFabrik soll zur Mitgestaltung anregen und Außenstehenden zur Teilnahme offen stehen.

5.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeit der Körperschaft, Zuwendungen und Vergütungen

1.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die diese Satzung anerkennen und sich für Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins gemäß § 1 dieser Satzung einsetzen.

2.

Parteilich gebundene Gruppen können nicht Mitglied werden.

3.

Eine Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Vorstand oder der durch den Vorstand befugten Geschäftsführung.

4.

Eintrittsgesuch und Austritt werden gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft gilt als jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn dem Verein nicht spätestens drei Monate vor Jahresende eine Austrittserklärung vorliegt.

5.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils innerhalb des ersten Quartals eines Jahres bzw. innerhalb des ersten Quartals nach Beitritt zu zahlen.

6.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod (bei natürlichen Personen)
- Auflösung des Mitgliedvereins (bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen)
- Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Geschäftsordnung oder aus anderem wichtigen Grund bei einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.

Die Mitglieder verpflichten sich zur termingerechten Zahlung der Beiträge, soweit solche nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

8.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung in Rückstand geraten sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie Arbeitskreise, die für besondere Aufgaben geschaffen werden können.

Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsführung einzusetzen und an diese Aufgaben und Vollmachten zu delegieren.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche Person eine Stimme, jeder nicht rechtsfähige Verein zwei Stimmen und jede juristische Person drei Stimmen. Stimmen sind nicht auf eine Person übertragbar, d.h. zwei bzw. drei VertreterInnen müssen anwesend sein. Eine Person kann bei Doppelmitgliedschaft nicht gleichzeitig sowohl als Einzelmitglied als auch als VertreterIn eines Vereins oder einer juristischen Person abstimmen.

2.

Die MV findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einberufen.

3.

Die Einberufung zusätzlicher MV's kann durch den Vorstand erfolgen, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.

4.

Anträge zur Tagesordnung sollen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen. Über kurzfristige Anträge entscheidet die MV.

5.

Außer bei Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und im Falle des § 3(6) entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.

Der MV unterliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere:

- Satzungsänderungen
- Geschäftsordnung und -änderungen der MV
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entlastung der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts

7.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden von/von der VorstandssprecherIn oder dessen / deren StellvertreterIn beurkundet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

8.

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten, die die Arbeit des Vorstands unterstützen.

9.

Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von / vom VersammlungsleiterIn und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6 Der Vorstand

1.

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2.

Während seiner Amtszeit kann der Vorstand jederzeit abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder einer MV.

3.

Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Kollegium von mindestens 3 Personen. Der Vorstand wählt sich eine/n Sprecher/in und zwei StellvertreterInnen. Der Sprecher und ein Stellvertreter gemeinsam sind vertretungsberechtigt für den Verein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

4.

Über Vorstandsbeschlüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Alle Protokolle sind den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

5.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Aufgaben des Vorstandes sind: Verabschiedung grundlegender Beschlüsse und Wirtschaftsplanung, ggf. Repräsentation. Darüber hinaus erfüllt der Vorstand satzungsgemäße Aufgaben.

Der Vorstand hat in allen Fragen ein Informationsrecht, und beauftragt die Geschäftsführung für die Bewältigung der laufenden Geschäfte. Neben der Geschäftsführung vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein nach außen, wovon eine/s der beiden der / die SprecherIn (als Vorsitzende/r nach BGB § 26) und der / die zweite ein/e StellvertreterIn sein muss.

6.

Der Vorstand bestimmt die gegebenenfalls unbefristet einzustellenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die MitarbeiterInnen des Leitungsteams.

7.

Grundsätzlich ist der Vorstand den Beschlüssen der MV verpflichtet, soweit diese nicht gesetzlichen Bestimmungen oder einer besonderen Fürsorgepflicht widersprechen.

8.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; Beschlüsse sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden.

9.

Der Vorstand überprüft den von der Geschäftsführung vorgelegten Haushaltsplan, Jahresbericht und Rechnungsabschluss.

§ 7 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer MV.

2.

Anträge zur Satzungsänderung müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV formuliert und begründet werden.

3.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalrechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4.

Für die Vereinsauflösung gilt das in § 7 (1) genannte Verfahren, es müssen jedoch mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sein. Sind die erforderlichen 20 % der Vereinsmitglieder aber nicht zusammen, wird eine weitere MV einberufen. Werden auch auf dieser MV nicht die erforderlichen 20% erreicht, so genügt die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die IQ - Interessengemeinschaft Kultur Hildesheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sind für soziokulturelle, kulturelle Zwecke oder Zwecke der kulturellen Bildung zu verwenden. □
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6.

Auflösende Person wird der zuletzt amtierende Vorstand, soweit die MV nichts anderes beschließt.

§ 8 Inkrafttreten

1.

Die Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die MV und anschließende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.